

**Vierte Durchführungsbestimmung\***  
**zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung**  
**der Körperschaftsteuer im Bereich der volks-**  
**eigenen Wirtschaft.**

Vom 28. Juni 1955

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 30. April 1953 über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 653) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Volkseigene Betriebe mit einer für ein Jahr geplanten Körperschaftsteuer von mehr als 1 000 000 DM haben

für den Zeitraum vom 1. bis 5. Kalendertag eines jeden Monats bis zum 15. Kalendertag des gleichen Monats,

für den Zeitraum vom 6. bis 10. Kalendertag eines jeden Monats bis zum 20. Kalendertag des gleichen Monats,

für den Zeitraum vom 11. bis 15. Kalendertag eines jeden Monats bis zum 25. Kalendertag des gleichen Monats,

für den Zeitraum vom 16. bis 20. Kalendertag eines jeden Monats bis zum letzten Kalendertag des gleichen Monats,

für den Zeitraum vom 21. bis 25. Kalendertag eines jeden Monats bis zum 5. Kalendertag des folgenden Monats,

für den Zeitraum vom 26. bis letzten Kalendertag eines jeden Monats bis zum 10. Kalendertag des folgenden Monats

jeweils eine Abschlagzahlung auf die in dem betreffenden Zeitraum erwirtschaftete Körperschaftsteuer zu entrichten.

(2) Volkseigene Betriebe mit einer für ein Jahr geplanten Körperschaftsteuer von über 300 000 bis 1 000 000 DM haben

für den Zeitraum vom 1. bis 15. Kalendertag eines jeden Monats bis zum 25. Kalendertag des gleichen Monats

eine Abschlagzahlung auf die in dem betreffenden Zeitraum erwirtschaftete Körperschaftsteuer zu entrichten.

§ 2

(1) Die Abschlagzahlungen sind wie folgt zu berechnen:

tatsächlich erwirtschaftete Gesamtumsatz für den Körperschaftsteuer für den X Zeitraum, auf den sich die vorangegangenen Monat Abschlagzahlung bezieht

Gesamtumsatz des vorangegangenen Monats  
 = Abschlagzahlung.

(2) Die Räte der Kreise und Städte — Abteilung Finanzen — sind berechtigt, auf begründeten Antrag des jeweiligen volkseigenen Betriebes eine andere Form der Berechnung der Abschlagzahlungen zu genehmigen.

\* 1DB (GBl. 1954 S. 732)

§ 3

Die Abschlagzahlung ist auf dem Überweisungs-träger anzumelden. Die Berechnung der Abschlagzahlung ist auf der Rückseite des Überweisungsträgers vorzunehmen.

§ 4

Die Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1953 zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 654) bezüglich der Abrechnung und der sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen werden durch diese Durchführungsbestimmung nicht berührt.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1955

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt  
 Stellvertreter des Ministers

**Sechste Durchführungsbestimmung\***  
**zu der Verordnung zur Verbesserung der Wirt-**  
**schaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der**  
**Lage der Eisenbahner in der Deutschen**  
**Demokratischen Republik.**

Vom 23. Juni 1955

Auf Grund des § 24 der Verordnung vom 9. Oktober 1950 zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1063) wird in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission, mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und nach Anhören des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Eisenbahn zur Abänderung und Ergänzung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1951 zu der Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 501) — nachstehend „Eisenbahner-Verordnung“ genannt — folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für Eisenbahner, die nach dem 1. Januar 1955 aus dem Eisenbahndienst in den Dienst der Deutschen Volkspolizei übertreten, werden die Bestimmungen des § 2 Absätze 1 und 2 sowie des § 3 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung zur Eisenbahner-Verordnung außer Kraft gesetzt. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung zur Eisenbahner-Verordnung über den Fälligkeitstag gelten jedoch im vollen Umfang.

(2) Die zusätzliche Belohnung nach den §§ 5 bis 7 der Eisenbahner-Verordnung beträgt für die im Abs. 1 aufgeführten Eisenbahner bei guten Leistungen

	für die erste Tätigkeits- gruppe	für die zweite Tätigkeits- gruppe	für die dritte Tätigkeits- gruppe
nach 2 Jahren	2% <	IVa »/o	1 %/o
nach 4 Jahren	4 %/o	3 %/o	2%
nach 6 Jahren	8%	6 <</o'	4%

\* 5. DB (GBl. 1951 S. 913)